

Eigenverwertung und illegale Beseitigung von Bioabfällen

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) hat eine umfassende Studie zu Fragen des Beitrages der Eigenverwertung von Bioabfällen im Hinblick auf die Getrenntsammlungspflicht nach § 11 Absatz 1 KrWG sowie die Bedeutung illegaler Ablagerungen von Grünabfällen in der Landschaft herausgegeben.

Die [Studie des LfULG](#) "Eigenverwertung und illegale Beseitigung von Bioabfällen" thematisiert Fragen zur Umsetzung von § 11 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter besonderer Berücksichtigung der Eigenverwertung und illegaler Bioabfallentsorgung.

Die Eigenverwertung wurde zuletzt auch in den Studien „Hochwertige Verwertung von Bioabfällen“ ([LUBW 2015](#)), „Verpflichtende Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen“ ([UBA 2015](#)) und "Eigenverwertung von Bioabfällen - Eigenkompostierung, Eigendeponierung, illegale Eigenentsorgung" ([bifa 2016](#)) untersucht.

Die Ergebnisse zeigen, dass die vom KrWG geforderte ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung von Bioabfällen nur in dem Umfang gewährleistet ist, in dem die erzeugten Komposte in Übereinstimmung mit dem Nährstoffbedarf der zu düngenden Kulturen eingesetzt werden. Dies setzt eine ausreichende Ausbringungsfläche und eine sachgerechte Düngepraxis auf eigenem Grundstück voraus.

Rolle der Eigenverwertung

Wie die Auswertung der gegenwärtigen Praxis bei der Überprüfung der Voraussetzung zur Befreiung von Anschluss- und Benutzungspflicht und Vollzug der schadlosen Eigenverwertung der öRE im Freistaat Sachsen zeigt, erfolgen Vollzug und Überwachung im Regelfall nur stichprobenartig sowie bei Vorlage von Beschwerden (meist aufgrund von Geruchsbelästigungen).

Die Auswertung der Befragung der Eigenverwerter ergab, dass

- ein Teil der vom Anschluss- und Benutzungspflicht an die Biotonne Befreiten pflichtwidrig keine Eigenkompostierung durchführt,
- ein Teil der Eigenkompostierer den Kompost nicht eigenverwertet,
- es in erheblichem Umfang zur Überdüngung der Gartenflächen der Eigenverwerter kommt.

Um diesen Defiziten entgegenzuwirken, sind Maßnahmen der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) in Bezug auf die Eigenverwertung unverzichtbar. Im Vorteil sind dabei die öRE mit Anschluss- und Benutzungspflicht, weil ihnen die von der Anschluss- und Benutzungspflicht befreiten Eigenverwerter bekannt sind.

Empfehlungen für die Getrenntsammlungspflicht

Bei der Weiterentwicklung der Bioabfallbewirtschaftung sollte die Steigerung der Erfassungsmengen von Bioabfällen aus Haushalten im Mittelpunkt stehen, mit den Zielen der Reduzierung des Organikanteils im Restabfall, der Reduzierung illegaler Ablagerungen von Bioabfällen und der Vermeidung von Überdüngungen auf den Grundstücken der Eigenverwerter.

Bei der Neueinführung einer Biotonne ist die Umsetzung vorzugsweise über ein flächendeckendes kommunales System mit Anschluss- und Benutzungspflicht vorzunehmen, weil dann alle Handlungsoptionen einheitlich in den Händen der zuständigen öRE liegen.

Wie Beispiele zeigen, führt der Verzicht auf Anschluss- und Benutzungspflicht lediglich zu unbefriedigenden Ergebnissen der Beteiligung und erfordert unverhältnismäßig hohen, lang anhaltenden Aufwand, um die Nutzung der angebotenen Biotonne in eine nennenswerte Größenordnung zu bekommen. Dabei ist zu beachten, dass die gesetzliche Pflicht, Bioabfälle getrennt zu sammeln, bereits seit dem 1. Januar 2015 verbindlich ist.

Illegale Ablagerung

Die illegale Ablagerung von Bioabfällen (konkret: von Grünabfällen) ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine konsequent zu verfolgende ordnungswidrige Handlung Einzelner, die im Ergebnis zu ökologischen und volkswirtschaftlichen Schäden führt.



Für die konsequente Zurückdrängung der illegalen Ablagerung von Bioabfällen stehen die örE in der Verantwortung. Denn die wichtigsten Elemente für die Zurückdrängung sind benutzerfreundliche Sammelsysteme für Grünabfälle und eine intensive Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf die Nutzung dieser Sammelsysteme.

Benutzerfreundlich sind Sammelsysteme für Grünabfälle dann, wenn sie für jeden Haushalt in zumutbarer Entfernung erreichbar sind und während der Vegetationsperiode akzeptable Öffnungszeiten haben. Des Weiteren spielen die Annahmgebühren/-entgelte eine wichtige Rolle: sind diese zu hoch festgesetzt, werden Abfallbesitzer tendenziell angeregt, ihre Grünabfälle illegal zu entsorgen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der örE kommt es nicht nur darauf an, über die Möglichkeiten der getrennten Grünabfallentsorgung im Abfallkalender zu informieren. Auch ist das recht gering ausgeprägte Unrechtsbewusstsein für die Ablagerung von Grünabfällen in Wäldern und auf Feldern in der Bevölkerung zu schärfen. Dazu gehören auch, dass angezeigte illegale Ablagerungen konsequent beräumt werden, um nicht der weit verbreiteten Meinung Vorschub zu geben, derartige Ablagerungen seien ökologisch unproblematisch.

Kontakt und weitere Information: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de, www.smul.sachsen.de/lfulg.

Quelle: H&K Nachrichten 03.05.2017: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)